

Mustersatzung

Satzung

der Stadt/Gemeinde über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund der § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 310) wird nach Beschlussfassung durch die Stadt- / Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

1. In der Stadt / Gemeinde wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Organe der Stadt / Gemeinde fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen seniorenrelevanten Angelegenheiten Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein. Der Seniorenbeirat ist selbst kein Organ der Stadt / Gemeinde
3. Die Aufgabe des Seniorenbeirates ist die Beteiligung von Senioren in der Stadt / Gemeinde nach §47d GO. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Senioren) in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik. Er berät, informiert und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Stadt- / Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen.
5. Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit, kann Sprechstunden abhalten und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16 a GO bleibt unberührt.
6. Die Stadt / Gemeinde unterrichtet den Seniorenbeirat über alle Angelegenheiten, die Senioren in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen und in den Organen der Stadt/Gemeinde behandelt werden. Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu unterrichten über anstehende Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
 - Sicherheit (z.B. Verbraucherschutz, Verkehrssicherheit, Polizeischutz, Gewalt gegen ältere Menschen)
 - Wohnen (z.B. Bezahlbarer Wohnraum (Miethöhe), Angebot und Qualität von barrierefreien Wohnungen, Angebot und Qualität von betreutem Wohnen)
 - Soziales (z.B. Sozialberatung / Altenhilfe nach Sozialgesetzbuch (SGB), Religiöse Angebote / Einrichtungen, Integration von Migranten, Zusammenarbeit / Unterstützung von Vereinen, Selbsthilfegruppen)

- Bildung, Kultur und Sport (z.B. Sportangebote, Bildungseinrichtungen (z.B. Volkshochschulen)
 - Kulturelle Angebote (z.B. Museen, Konzerte), Zusammenarbeit / Unterstützung von kulturellen Vereinen
 - Pflege (z.B. Pflegeberatung, „Pflegestützpunkte“, Angebot und Qualität von Pflegeheimen, Service-Angebote zur Unterstützung der Haushaltsführung / ambulante Dienste, Zusammenarbeit / Unterstützung von Vereinen, Selbsthilfegruppen etc. für pflegende Angehörige, Kurzzeitpflege, gerontopsychiatrische Tagespflege)
 - Gesundheit (z.B. Dienstleistungen zur medizinischen Versorgung (Ärzte, Apotheken), Krankenhäuser / medizinische Versorgung, Gesundheitsförderung und Prävention, Zusammenarbeit / Unterstützung von Vereinen, Selbsthilfegruppen etc., Zusammenarbeit / Unterstützung von freien Trägern)
 - Öffentlicher Raum und Verkehr (z.B. Erreichbarkeit der öffentlichen Verkehrsmittel; Angebote und Taktzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel; Angebot an Parkplätzen; Verkehrsleitsysteme; Beschilderung; Erholungs- und Entspannungsmöglichkeiten wie öffentliche Spazierwege; Grünflächen; Sitzgelegenheiten; Angebot an öffentlichen Toiletten; Barrierefreier Zugang zu öffentlichen Gebäuden; Sicherheit der Gehwege und Straßenüberquerung)
 - Wirtschaft und Konsum (z.B. Beratungsmöglichkeiten für Senioren / Verbraucherzentrale; Erreichbarkeit von Geldautomaten und Briefkästen; Angebote zur Erholung und Unterhaltung; Einkaufsmöglichkeiten für Gebrauchsgüter und Güter des täglichen Bedarfs),
 - Stadtentwicklung und Umwelt (z.B. Natur- und Umweltschutz; Bauliche Gestaltung Wohngebiete; Planung von Gewerbe- und Industrie; Planung von Wohngebieten),
 - Übergreifendes (z.B. Haushalt und Finanzen; Seniorenpolitische Planung; Image als generationenfreundliche Kommune; Förderung der Freiwilligenarbeit; Freizeitangebote für alle Altersgruppen; Auswirkungen des demographischen Wandels; Zusammenleben der Generationen; generationsübergreifende Begegnungsstätten)
 - Öffentlichkeitsarbeit für Senioren (z.B. Seniorenzeitung; Beratung und Information in sozialen Fragen für ältere Bürgerinnen und Bürger)
7. Der Beirat arbeitet mit dem Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. zusammen.

§ 2 Antrags- und Teilnahmerechte

1. Der Seniorenbeirat kann an die Stadt / Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen. Die Ausschüsse der Stadt / Gemeindevertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Stadt/Gemeinde betreffen.

2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Sitzungen rechtzeitig zugestellt. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, bleiben unberührt.
3. Die / der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens und höchstens gewählten Mitgliedern.

(Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach GKWG § 8, Spalte unmittelbare Vertreter, als Beispiel:

bis 2.000 Einwohner: bis zu 7 Vertreter.

bis 5.100 Einwohner: bis zu 9 Vertreter.

bis 10.100 Einwohner: bis zu 10 Vertreter.

bis 15.000 Einwohner: bis zu 12 Vertreter.

bis 25.000 Einwohner: bis zu 15 Vertreter.

bis 35.000 Einwohner: bis zu 17 Vertreter.

bis 45.000 Einwohner: bis zu 19 Vertreter.

über 45.000 Einwohner: bis zu 21 Vertreter.)

2. Die Wahl ist in einer Briefwahl oder in einer Wahlversammlung durchzuführen. Zu dieser Versammlung sind durch die örtliche Presse alle Wahlberechtigten einzuladen.
3. Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
4. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die / der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
5. Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadt / Gemeindevertretung, Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts- und Kreisebene, Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.

§ 4 Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirats.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die / den BürgermeisterIn einberufen.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt der / die KandidatIn mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach. In Ausnahmefällen kann eine Nachwahl erfolgen.

§ 5 Wahlverfahren

1. Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der / die BürgermeisterIn.
2. Die Wahltermine werden öffentlich bekanntgemacht.
3. Für das Wahlverfahren sind die von der Verwaltung erstellten Vordrucke zu verwenden. Die Wahlunterlagen können zugestellt werden.
4. Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Einer Unterschriftensammlung zu den einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht.
5. Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch die Stadt / Gemeinde in der örtlichen Presse.
6. Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die – ggf. mit der erforderlichen Einverständniserklärung – spätestens vier Wochen vor dem Wahltag bei der Stadtverwaltung vorliegen. Über die Zulassung entscheidet der Gemeindevorstand, gegen dessen Entscheidung binnen drei Tagen der Gemeindevorstand angerufen werden kann. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
7. Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindevorstandsrechts sinngemäß, so weit diese Richtlinien keine abweichende Regelung enthalten.

Variante „Briefwahl“:

8. Gewählt wird im Briefwahlverfahren. Jede oder jeder Wahlberechtigte erhält von der Stadtverwaltung die Wahlunterlagen, die bis zum Wahltag, 16.00 Uhr, in der Stadtverwaltung eingegangen oder abgegeben bzw. in die Wahlurne eingeworfen sein müssen. Verspätet eingehende Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.

Variante „Wahlversammlung“

9. Gewählt wird in einer Seniorenversammlung, zu der die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger durch die Stadt / Gemeinde schriftlich eingeladen werden.
8. Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
9. Die Wahlversammlung wird dem / der BürgermeisterIn geleitet.
10. Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt / Gemeinde Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung

Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung; die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.

11. Jede / jeder Wahlberechtigte hat bis zu Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
12. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Gemeindegewahlleiterin / den Gemeindegewahlleiter berufen.
13. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

§ 6 Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus:
 - der / dem Vorsitzenden
 - Stellvertreter/innen
 - der / dem Schriftführer/in
 - der / dem Kassenwart/in.Außerdem kann der Beirat Beisitzerinnen und Beisitzer in den Vorstand wählen.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Beirates aus.
3. Die / der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Vorstand nach außen.
4. Die Kassenwartin / der Kassenwart ist für die finanziellen Angelegenheiten des Seniorenbeirates zuständig. Sie / Er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig sind. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Seniorenbeirat.
5. Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Beiratsmitglieder von ihrem Amt werden.
6. Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend § 46 Abs. 11 GO der Zustimmung der Stadtverwaltung. Soweit die Geschäftsordnung keine entsprechenden Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Stadt/Gemeinde sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Einberufung des Seniorenbeirates

1. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. §46 Abs. 7 GO gilt entsprechend.
2. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens im Jahr.

§ 8 Finanzbedarf

1. Die Stadt/Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden sowie ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.
2. Die oder der Vorsitzende sowie die Beiratsmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes §10 für Vorsitzende und §14 für Beiratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung.

§ 9 Versicherungsschutz

1. Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am in Kraft. / Diese Satzung löst die Satzung vom, in Kraft getreten am, ab.